

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 153. — Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Sibirischsibirischen Schutzgebiete. S. 154. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1907 in Berlin stattfindenden Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie. S. 154.

(Nr. 3323.) Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 8. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) mit dem 30. September 1907 ablaufende Frist, binnen welcher die Festsetzung des Gebührentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1912 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Karlsruhe, den 8. Mai 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.